

**VERTRAG über ein
NACHRANGDARLEHEN****(der "Vertrag")**

zwischen

SK Rapid GmbH (vormals SK Rapid Wirtschaftsbetriebe Gesellschaft m.b.H)

Keißergasse 6, 1140 Wien

eingetragen im Firmenbuch des Handelsgericht Wien unter FN 56977 s

(die "**Gesellschaft**")

und

[Name Partei (lt. Angaben auf der CONDA Webseite oder im Angebotsschreiben)]*[Wohnsitz/Sitz, sonstige Identifizierung]*(der "**Crowd-Investor**")**1 Zusammenfassung Konditionen**

Darlehensbetrag:	[●] (EUR 100,00 oder ein ganzes Vielfaches davon)
Basiszinssatz:	2,0% p.a. (30/360)
Gesellschafter	SK RAPID

Laufzeitende:	31.12.2020
Zinszahlungstermin:	31.12.
Zinsperiode:	01.01. – (einschließlich) 31.12.
erste Zinsperiode:	01.01.2016 - (einschließlich) 31.12.2016

UEFA Europa-League Bonuszins (für jeweils ein Kalenderjahr)	+ 1% p.a. (30/360) für die Teilnahme an einer Gruppenphase + 0,5% p.a. (30/360) je Teilnahme an einer Finalrunde der K.O.-Phase
--	--

UEFA Champions League Bonuszins (für jeweils ein Kalenderjahr)	+ 4% p.a. (30/360) für die Teilnahme an einer Gruppenphase + 1% p.a. (30/360) je Teilnahme an einer Finalrunde der K.O.-Phase
---	--

Angebotsfrist:	01.03.2016, 24:00 Uhr CET (vorzeitige Schließung sowie Verlängerung vorbehalten)
Mindestbetrag (Funding Schwelle):	EUR 50.000,00

Mögliche Verlängerungsfrist:	bis zu 3 Monate
Gesamtbetrag (Funding Limit):	EUR 1.000.000,00



2 Allgemeines

2.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsadresse Keißergasse 6, 1140 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 56977 s. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 37.000 und ist zur Gänze in bar eingezahlt.

2.2 Die Gesellschaft beabsichtigt, für Zwecke der Finanzierung des Geschäftsbetriebs, insbesondere der Errichtung des Allianz Stadions sowie damit im Zusammenhang stehender Nebentätigkeiten (wie beispielsweise Errichtung/Umbau des Innenbereichs des Allianz Stadions), qualifiziert nachrangige, unbesicherte, unverbriefte Darlehen aufzunehmen.

2.3 Zu diesem Zweck lädt die Gesellschaft Investoren über eine von der Crowd-Investment Plattform der CONDA AG, Donau-City-Straße 6, 1220 Wien, FN 388264 b ("**CONDA**") zur Verfügung gestellte Website (die "**Website**") ein, sich für ein Nachrangdarlehen zu interessieren und ein Angebot zur Gewährung eines Nachrangdarlehens an die Gesellschaft zu stellen. Die Aufnahme des Nachrangdarlehens durch die Gesellschaft hängt u.a. davon ab, ob der in Punkt 1 genannte Mindestbetrag ("**Funding Schwelle**") durch die Angebote der Investoren erreicht wird.

2.4 Die Gesellschaft wird im Rahmen der gegenständlichen Crowd-Investing Nachrangdarlehen höchstens bis zu einem in Punkt 1 genannten Gesamtbetrag ("**Funding Limit**") und für die in Punkt 1 genannte Laufzeit von Crowd-Investoren aufnehmen und akzeptieren (die "**Tranche 1 Nachrangdarlehen**" und das Nachrangdarlehen gemäß diesem Vertrag das "**Nachrangdarlehen**"; die Investoren der Tranche 1 die "**Tranche 1 Crowd-Investoren**" und der Crowd-Investor gemäß diesem Vertrag der "**Crowd-Investor**"). Zusätzlich plant die Gesellschaft, während derselben Angebotsfrist weitere Crowd-Investing Nachrangdarlehen aufzunehmen, nämlich bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 1.000.000 und einer Laufzeit von sieben Jahren (die "**Tranche 2 Nachrangdarlehen**"; die jeweilige Investoren die "**Tranche 2 Crowd-Investoren**") und bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 1.000.000 und einer Laufzeit von neun Jahren (die "**Tranche 3-Nachrangdarlehen**"; die jeweiligen Investoren die "**Tranche 3 Crowd-Investoren**"; die Tranche 1 Nachrangdarlehen, die Tranche 2 Nachrangdarlehen und die Tranche 3 Nachrangdarlehen gemeinsam die "**Nachrangdarlehen**"; die Tranche 1 Crowd-Investoren, die Tranche 2 Crowd-Investoren und die Tranche 3 Crowd-Investoren gemeinsam die "**Crowd-Investoren**"). Mit Ausnahme der unterschiedlichen Laufzeiten und Basiszinssätze, sind die Bedingungen für die drei Tranchen ident. Die Gesellschaft behält sich vor, im Wege von Crowd-Finanzierung weitere (Tranchen von) Nachrangdarlehen aufzunehmen.

2.5 Der Crowd-Investor gewährt mit dem vorliegenden Vertrag der Gesellschaft ein qualifiziert nachrangiges, unbesichertes, unverbrieftes Darlehen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Ein Darlehen vermittelt keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Gesellschaft. Die Zahlungsansprüche des Crowd-Investors sind **qualifiziert nachrangig** gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung, das heißt insbesondere, dass die Gesellschaft Zahlungen jeweils nur soweit leisten wird, als ein positives Eigenkapital vorliegt und die jeweilige Zahlung nicht zu einem Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens führt. Im Gegenzug erhält der Crowd-Investor Anspruch auf einen Basiszins einerseits und einen Bonuszins, der von den in Punkt 5.2 genannten Voraussetzungen (Spielerfolg des Vereins Sportklub Rapid in den internationalen Wettbewerben der UEFA) abhängig ist, andererseits. Sowohl die Auszahlung des Basiszinses als auch die des Bonuszinses sind weiters abhängig von einem positiven EBITDA der Gesellschaft. **DEM CROWD-INVESTOR IST BEWUSST, DASS DIE INVESTITION IN FORM DES NACHRANGDARLEHENS NICHT NUR CHANCEN SONDERN AUCH RISIKEN, BIS HIN ZU EINEM MÖGLICHEN TOTALAUSFALL DES EINGESETZTEN KAPITALS, MIT SICH BRINGT. ES SOLLEN DAHER NUR CROWD-INVESTOREN ENTSPRECHENDE ANGEBOTE ZUR GEWÄHRUNG EINES NACHRANGDARLEHENS ABGEBEN, DIE EINEN TOTALAUSFALL DES EINGESETZTEN KAPITALS VERKRAFTEN KÖNNEN UND WIRTSCHAFTLICH NICHT AUF ENTSPRECHENDE RÜCKFLÜSSE DARAUSS ANGEWIESEN SIND.**

2.6 Crowd-Investoren können während der auf der Website und unter Punkt 1 bekanntgegebenen Angebotsfrist Angebote zur Zeichnung von Nachrangdarlehen abgeben. Die Angebotsfrist kann von der Gesellschaft im Fall einer vorzeitigen Erreichung des Funding Limits verkürzt werden, ebenso kann die Zeichnungsfrist von der Gesellschaft bis zu der in Punkt 1 genannten möglichen Verlängerungsfrist verlängert werden.

2.7 Der Crowd-Investor stellt das Angebot zur Gewährung des Nachrangdarlehens an die Gesellschaft und zahlt gleichzeitig (als Teil dieses Angebots) den entsprechend angebotenen Darlehensbetrag über die Bezahlfunktion, wie näher auf der Website beschrieben, auf ein Konto der Gesellschaft. Wird das Angebot durch die Gesellschaft binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Angebots an die Gesellschaft nicht angenommen, wird der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag unverzinst an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor bekanntgegebene Konto zurückgezahlt.

2.8 Ab Annahme des Angebots durch die Gesellschaft gemäß Punkt 3.1 hat der Crowd-Investor das Recht, binnen 14 Tagen von dem geschlossenen Darlehensvertrag zurückzutreten. Diesfalls wird der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag unverzinst an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor bekanntgegebene Konto zurückgezahlt.

2.9 Der Darlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Gesamtbetrag der Tranche 1 Nachrangdarlehen die Funding Schwelle nicht erreicht oder durch Rücktritte von Crowd-Investoren unter die Funding Schwelle fällt; diesfalls wird der vom



Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag, verzinst mit dem Basiszinssatz, an den Crowd-Investor refundiert.

2.10 Der Darlehensbetrag wird mit dem in Punkt 1 genannten Basiszinssatz verzinst. Zusätzlich zum Basiszinssatz wird der Darlehensbetrag bei Eintritt bestimmter Ereignisse (siehe dazu unten Punkt 5.2) mit einem Bonuszinssatz verzinst. Die Verzinsung beginnt unabhängig vom Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrages mit dem 01. Jänner 2016.

3 Angebotsfrist, Rücktrittsrecht, auflösende Bedingung, Dauer und Rückzahlung

3.1 Durch die Auswahl eines Betrages, den der Crowd-Investor in Form des Nachrangdarlehens investieren will und entsprechender Bestätigung durch Anklicken des Bestätigen-Buttons auf der Website, auf der sich der Crowd-Investor zuvor registriert hat, gibt der Crowd-Investor ein Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages zur Gewährung eines Nachrangdarlehens gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages ab. Alternativ kann das Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages zur Gewährung eines Nachrangdarlehens gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages auch schriftlich durch Übersendung eines Angebotsschreibens an die Gesellschaftsadresse abgegeben werden. Der Crowd-Investor ist für eine Dauer von drei Wochen ab Zugang des Angebots an die Gesellschaft an sein Angebot gebunden. Die Annahme des Angebots eines Crowd-Investors auf Abschluss des Nachrangdarlehens erfolgt durch die Gesellschaft durch Übermittlung einer E-mail an die vom Crowd-Investor bei Registrierung auf der Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Email-Adresse. Hat der Crowd-Investor sein Angebot durch Übermittlung eines Angebotsschreibens gestellt und wurde darin eine Postadresse angegeben, kann die Annahme des Angebots auch durch Übermittlung eines Schreibens an die angegebene Postadresse erfolgen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, übermittelte Angebote von Crowd-Investoren anzunehmen.

3.2 Rücktrittsrecht: Ab Annahme des Angebots durch die Gesellschaft gemäß Punkt 3.1 hat der Crowd-Investor das Recht, binnen 14 Tagen von dem geschlossenen Darlehensvertrag zurückzutreten. Im Fall eines Rücktritts ist der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag binnen zwei Wochen ab Zugang der Rücktrittserklärung bei der Gesellschaft unverzinst an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor auf der Website bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene Konto zurückzuzahlen.

3.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Angebotsfrist höchstens um die in Punkt 1 genannte Verlängerungsfrist zu verlängern. Eine mehrmalige Verlängerung ist zulässig, solange insgesamt dadurch die in Punkt 1 genannte Verlängerungsfrist nicht überschritten wird. Im Fall der vorzeitigen Erreichung des Funding Limits kann die Gesellschaft die Angebotsfrist verkürzen.

3.4 Auflösende Bedingung: Der Vertrag ist auflösend bedingt durch (i) das Nichterreichen der Funding Schwelle durch den Gesamtbetrag der Tranche 1 Nachrangdarlehen zum Ende der (verlängerten) Angebotsfrist oder (ii) das Unterschreiten der Funding Schwelle aufgrund erfolgter Rücktritte von Tranche 1 Crowd-Investoren gemäß Punkt 3.2. Im Fall des Eintritts einer auflösenden Bedingung ist der vom Crowd-Investor gezahlte Darlehensbetrag binnen zwei Wochen ab Eintritt der auflösenden Bedingung, verzinst mit dem Basiszinssatz gemäß Punkt 1, an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor auf der Website oder im Angebotsschreiben bekanntgegebene Konto zurückzuzahlen. Der Eintritt der auflösenden Bedingung (ii) ist dem Crowd-Investor binnen zwei Wochen nach Ablauf der (verlängerten) Angebotsfrist auf der Website mitzuteilen.

3.5 Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zu dem in Punkt 1 genannten Laufzeitende. Klarstellend wird festgehalten, dass das Ende der Laufzeit unabhängig vom Zeitpunkt des Zustandekommens des Darlehensvertrages ist.

3.6 Am Ende der in Punkt 1 genannten Vertragslaufzeit ist das Darlehen samt aller während der Vertragslaufzeit aufgelaufener und nicht (vollständig) bezahlter Zinsen zur (Rück-)Zahlung an den Crowd-Investor auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der Website oder im Angebotsschreiben bekanntgegebene Bankkonto (oder eines anderen vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebenen Kontos) fällig.

4 Darlehensbetrag

4.1 Der Crowd-Investor leistet einen Darlehensbetrag in Höhe des auf der Website bzw. im Angebotsschreiben von ihm ausgewählten Betrages (nachfolgend der "**Darlehensbetrag**"). Der Darlehensbetrag hat zumindest EUR 100 zu betragen, und jeder höhere Darlehensbetrag hat ein ganzes Vielfaches von EUR 100 zu betragen (das bedeutet: Stückelung in EUR 100-Schritten). Im Fall, dass ein Anleger die Rechte aus dem Nachrangdarlehen treuhändig für einen Dritten hält (Punkt 10.3), hat der Darlehensbetrag zumindest EUR 500 zu betragen.

4.2 Der Darlehensbetrag ist vom Crowd-Investor bei Stellung seines Angebots schuldfreiend auf das auf der Website angegebene Konto der Gesellschaft zu zahlen. Nach entsprechendem Eingang des Darlehensbetrags hat die Gesellschaft im Fall der Angebotsannahme keine weiteren Ansprüche gegen den Crowd-Investor auf Zahlung (**KEINE NACHSCHUSSPFLICHT**).



5 Zinsen

5.1 Basiszinssatz

Der Darlehensbetrag wird mit dem in Punkt 1 genannten Basiszinssatz verzinst. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der Methode 30/360. Dies bedeutet, der Berechnung wird ein Zinsmonat von 30 Tagen und ein Zinsjahr von 360 Tagen zugrunde gelegt.

Die Verzinsung mit dem Basiszinssatz gilt nicht im Fall eines Rücktritts durch den Crowd-Investor gemäß Punkt 3.2; in diesem Fall ist der Darlehensbetrag von der Gesellschaft unverzinst an den Crowd-Investor zurückzuzahlen.

Im Fall der Auflösung dieses Vertrages gemäß Punkt 3.4 ist der Darlehensbetrag von der Gesellschaft verzinst mit dem Basiszinssatz gemäß Punkt 1 an den Crowd-Investor zurückzuzahlen.

5.2 Bonuszinssatz

Der Darlehensbetrag wird bei Vorliegen der nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen, die in Zusammenhang mit dem sportlichen Erfolg des Vereins Sportklub Rapid, entstanden am 08.01.1899, mit der ZVR-Zahl: 843293761, (nachfolgend der "**Verein SK Rapid**") im Rahmen von internationalen Wettbewerben der UEFA stehen, zusätzlich zum Basiszinssatz mit einem Bonuszinssatz verzinst.

Der Bonuszinssatz wird wie folgt berechnet: Grundwert für den Bonuszinssatz sind 0% p.a. In Abhängigkeit des Spielerfolges des Vereins SK Rapid sind dem Grundwert die in diesem Punkt 5.2 genannten Zinssätze hinzuzuzählen. Es wird zwischen mehreren Ereignissen unterschieden, die den Spielerfolg des Vereins SK Rapid im Sinne dieses Vertrages bestimmen:

UEFA Europa League Gruppenphase

Nimmt der Verein SK Rapid an der Gruppenphase der UEFA Europa League teil (sei es infolge einer direkten Qualifikation oder infolge der Absolvierung einer oder mehrerer Qualifikationsrunden mit anschließender Play-Off Runde), ist dem Grundwert ein Zinssatz von 1% p.a. (Berechnungsmethode: 30/360) hinzuzuzählen.

Weder die Teilnahme an einer oder mehrerer Qualifikationsrunden noch an der Play-Off Runde, die für die Teilnahme an der Gruppenphase der UEFA Europa League erforderlich sein können, führt zu einer Erhöhung des Grundwerts.

UEFA Champions League Gruppenphase

Nimmt der Verein SK Rapid an der Gruppenphase der UEFA Champions League teil (sei es infolge einer direkten Qualifikation oder infolge der Absolvierung einer oder mehrerer Qualifikationsrunden mit anschließender Play-Off Runde), ist dem Grundwert ein Zinssatz von 4% p.a. (Berechnungsmethode: 30/360) hinzuzuzählen.

Weder die Teilnahme an einer oder mehrerer Qualifikationsrunden noch an der Play-Off Runde, die für die Teilnahme an der Gruppenphase der UEFA Champions League erforderlich sein können, führt zu einer Erhöhung des Grundwerts.

Finalrunden der K.O.-Phase der UEFA Europa League

Nimmt der Verein SK Rapid an einer Finalrunde der K.O.-Phase der UEFA Europa League teil, ist dem Grundwert für jede Finalrunde der K.O.-Phase der UEFA Europa League ein Zinssatz von 0,5% p.a. (Berechnungsmethode: 30/360) hinzuzuzählen.

Finalrunden der K.O.-Phase der UEFA Europa League sind das Sechzehntelfinale, Achtelfinale, Viertelfinale, Halbfinale, Finale, jeweils in Bezug auf die UEFA Europa League.

Finalrunden der K.O.-Phase der UEFA Champions League

Nimmt der Verein SK Rapid an einer Finalrunde der K.O.-Phase der UEFA Champions League teil, ist dem Grundwert für jede Finalrunde der K.O.-Phase der UEFA Champions League ein Zinssatz von 1% p.a. (Berechnungsmethode: 30/360) hinzuzuzählen.

Finalrunden der K.O.-Phase der UEFA Champions League sind das Achtelfinale, Viertelfinale, Halbfinale, Finale, jeweils in Bezug auf die UEFA Champions League.

Andere Ereignisse, die nicht Teil dieser taxativen Aufzählung sind, sind nicht zu berücksichtigen.

5.3 Berechnung des Bonuszinssatzes

Das Kalenderjahr deckt sich nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags geltenden Regularien der UEFA nicht mit dem Jahresspielplan der UEFA Europa League bzw der UEFA Champions League. Der Bonuszinssatz wird zu jedem Zinszahlungstermin neu berechnet (dh der Grundwert beträgt jeweils 0% p.a.) und gilt für die laufende an diesem Zinszahlungstermin endende Zinsperiode. Maßgeblich für die Berechnung des Bonuszinssatzes sind ausschließlich Ereignisse nach Punkt 5.2, die in der laufenden an diesem



Zinszahlungstermin endenden Zinsperiode stattgefunden haben. Klarstellend wird festgehalten, dass sich das Kalenderjahr nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Regularien der UEFA nicht mit dem Jahresspielplan der UEFA Europa League bzw der UEFA Champions League deckt.

Beispiel: Für die Berechnung des Bonuszinssatzes am 31.12.2016 sind die Ereignisse gemäß Punkt 5.2 vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2016 (einschließlich) maßgeblich. Der errechnete Bonuszinssatz gilt für die Zinsperiode vom 1.1.2016 bis 31.12.2016 (einschließlich).

5.4 Laufende Verzinsung

$$\text{Laufende Verzinsung} = \text{Darlehensbetrag} * (\text{Basiszinssatz} + \text{Bonuszinssatz})$$

Die während einer Zinsperiode aufgelaufenen Zinsen sind jeweils zu dem in Punkt 1 genannten Zinszahlungstermin eines jeden Jahres zur Zahlung durch die Gesellschaft fällig. Die Verzinsung beginnt unabhängig vom Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrages mit dem 01. Jänner 2016. Wird der Vertrag gemäß Punkt 3.4 aufgelöst, erfolgt eine Verzinsung zum Basiszinssatz. Im Fall eines Rücktritts durch den Crowd-Investor gemäß Punkt 3.2 erfolgt keine Verzinsung. Fällt der Zinszahlungstermin auf einen Tag, der in Österreich kein Bankarbeitstag ist, oder auf einen Samstag, so tritt Fälligkeit erst am nächsten Bankarbeitstag ein.

Voraussetzung für die Fälligkeit und Auszahlung der laufenden Zinsen an die Crowd-Investoren ist

- (i) dass der Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (*earnings before interest, taxes, depreciation and amortization*) entsprechend den International Financial Reporting Standards des International Accounting Standard Board, welches auf Grundlage des Jahresabschlusses nach dem UGB ermittelt wird (das "**EBITDA**") der Gesellschaft im vorhergehenden, sechs Monate vor dem Zinszahlungstermin endenden, Geschäftsjahr positiv war; und
- (ii) dass die Voraussetzungen gemäß Punkt 8 erfüllt sind, nämlich dass unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitigen und zukünftigen) Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen nachrangig gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung sind, (i) ein positives Eigenkapital der Gesellschaft vorliegt und (ii) keine Insolvenz oder rechnerische Überschuldung der Gesellschaft vorliegt.

Beispiel: Für die Fälligkeit und Auszahlung der laufenden Zinsen am 31.12.2016 ist (neben der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Punkt 8) Voraussetzung, dass das EBITDA der Gesellschaft im Geschäftsjahr, das am 30.6.2016 endet, positiv war. Klarstellend wird festgehalten, dass die Höhe des (positiven) EBITDA nicht maßgeblich ist, dh auch bei einem positiven EBITDA von zB EUR 1 wäre der Gesamtbetrag der aufgelaufenen Zinsen fällig (sofern zusätzlich die Voraussetzungen gemäß Punkt 8 vorliegen).

Soweit eine Auszahlung der laufenden Zinsen am Zinszahlungstermin aus den vorgenannten Gründen nicht erfolgt, wird der nicht ausbezahlte Zinsbetrag nicht dem Kapital zugeschlagen, sondern er ist – vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen – zum nächstmöglichen Zinszahlungstermin, an dem die vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, auszusahlen und wird bis dahin mit dem Basiszinssatz ab dem Zinszahlungstermin verzinst.

5.5 Publikationen des Spielerfolges

Grundlage für die Berechnung des Bonuszinssatzes sind die Publikationen der Union des Associations Européennes de Football ("**UEFA**"), Route de Genève 46, CH-1260 Nyon 2, Schweiz.

Für den Fall, dass UEFA Änderungen an der Bezeichnung der jeweiligen europäischen Wettbewerbe vornimmt, die aber keine Änderung des Turniermodus (Gruppenphase mit anschließender K.O.-Phase) bewirken, so wird die Berechnung des Bonuszinssatzes mit der jeweils neuen Bezeichnung fortgeführt.

5.6 Verzugszinsen

Für den Fall eines Verzugs mit an den Crowd-Investor zu zahlenden fälligen Beträgen schuldet die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. (Berechnungsmethode: 30/360).

Klarstellend wird festgehalten, dass Zinsen, die mangels Vorliegens der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Punkt 5.4 nicht ausgezahlt werden, (vorerst) nicht fällig sind, sodass für diese Beträge keine Verzugszinsen anfallen, vielmehr werden diese Beträge gemäß Punkt 5.4 mit dem Basiszinssatz verzinst. Fälligkeit tritt erst zum nächstfolgenden Zinszahlungstermin ein, an dem die vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.



5.8 Anrechnung von Zahlungen

Leistet die Gesellschaft Zahlungen an den Crowd-Investor, so ist, sofern die Gesellschaft keine ausdrückliche abweichende Erklärung abgibt, die jeweilige Zahlung zunächst auf fällige ausstehende Beträge anzurechnen und wenn keine fälligen Beträge ausstehen, auf die jeweils älteste Zinsforderung.

6 Informations- und Kontrollrechte

6.1 Der Crowd-Investor erhält elektronisch (dazu sogleich) für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Crowd-Investors aus diesem Vertrag die jeweiligen Jahresabschlüsse der Gesellschaft (einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Berechnung und Darstellung des jeweiligen EBITDAs) spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung der Gesellschaft. Die zur Verfügung zu stellenden Unterlagen werden dem Crowd-Investor auf der Website oder per E-Mail (an die vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder eine andere vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebene E-Mail-Adresse) zur Verfügung gestellt. Weitergehende Informations-, Kontroll- und/oder Einsichtsrechte bestehen nicht.

6.2 Die in Punkt 6.1 genannten Rechte stehen dem Crowd-Investor auch nach Rückzahlung des Darlehensbetrages in dem zur Überprüfung eines allenfalls noch bestehenden Zinsanspruchs erforderlichen Umfang zu.

6.3 Der Crowd-Investor hat über alle auf der Website als vertraulich gekennzeichneten Angelegenheiten der Gesellschaft sowie die ihm gemäß Punkt 6.3 übermittelten Informationen und Unterlagen (soweit es sich dabei nicht um Informationen oder Unterlagen handelt, die beim Firmenbuch öffentlich zugänglich sind) Stillschweigen zu bewahren.

6.4 Die Gesellschaft hat mit CONDA einen Vertrag geschlossen, demzufolge die Kommunikation zwischen der Gesellschaft und allen Crowd-Investoren über die Website erfolgen kann. Es wird festgehalten, dass die damit verbundenen Kosten bis zu 1,5% der Summe der Darlehensbeträge pro Jahr betragen dürfen und von der Gesellschaft getragen werden.

7 Auszahlungskonto

7.1 Der Crowd-Investor verpflichtet sich, die auf der Website registrierte Kontoverbindung stets aktuell zu halten und im Fall einer Änderung der Kontoverbindung die Registrierung auf der Website entsprechend zu aktualisieren. Jegliche Zahlung der Gesellschaft auf das vom Crowd-Investor auf der Website registrierte oder im Angebotsschreiben angegebene (und über die Website jeweils aktualisierte) Konto hat für die Gesellschaft schuldbefreiende Wirkung. Hat der Crowd-Investor sein Angebot gemäß Punkt 3.1 durch Übersendung eines Angebotsschreibens gelegt, werden die von ihm im Angebotsschreiben angegebenen Daten von der Gesellschaft elektronisch erfasst und können in weiterer Folge vom Crowd-Investor ausschließlich über die Website aktualisiert werden.

7.2 Überweisungen durch die Gesellschaft auf ein Bankkonto einer Bank innerhalb der Europäischen Union erfolgen kostenfrei, bei Überweisungen auf ein Bankkonto bei einer Bank außerhalb der Europäischen Union trägt der Crowd-Investor die Kosten der Überweisung.

8 Qualifizierte Nachrangklausel

8.1 Der Crowd-Investor erklärt hiermit gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung, dass bei der Prüfung einer rechnerischen Überschuldung der Gesellschaft Verbindlichkeiten gegen ihn aus diesem Vertrag (einschließlich Zinsen) nicht zu berücksichtigen sind. Der Crowd-Investor erklärt weiters, dass er Befriedigung seiner Forderungen aus diesem Vertrag erst nach Beseitigung eines allfälligen negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) der Gesellschaft und im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger der Gesellschaft begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht. Der Rangrücktritt wird bis zur vollständigen Rückführung des Darlehens abgegeben. Der Rangrücktritt ist im Einzelfall nicht anwendbar (und Zahlungen durch die Gesellschaft gemäß diesem Vertrag erfolgen daher nur), wenn und soweit, unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitigen und zukünftigen) Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen nachrangig gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung sind, (i) ein positives Eigenkapital der Gesellschaft vorliegt und (ii) keine Insolvenz oder rechnerische Überschuldung der Gesellschaft vorliegt; werden Beträge aufgrund solcher Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und die jeweiligen Beträge werden bis dahin mit dem Basiszinssatz verzinst.

8.2 Klarstellend wird festgehalten, dass Forderungen aller Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen nachrangig gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung sind, bei der Beurteilung, ob ein negatives Eigenkapital vorliegt oder nicht, gleich zu behandeln sind. Eine Zahlung an solche Gläubiger erfolgt somit immer an alle solche Gläubiger *pro rata* im Verhältnis ihrer jeweiligen Ansprüche gegen die Gesellschaft.



8.3 Etwaige Ansprüche des Crowd-Investors können von der Gesellschaft nicht durch Aufrechnung erfüllt werden, eine etwaige Aufrechnung durch die Gesellschaft wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

9 Verpflichtungen der Gesellschaft

9.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich, Ausschüttungen an Gesellschafter nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Gesellschaft die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut sorgfältiger Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen nicht ausbezahlter) Forderungen der Crowd-Investoren im Zusammenhang mit den Nachrangdarlehen zu erfüllen.

9.3 Für den Fall, dass die Gesellschaft ihre Verpflichtung gemäß diesem Punkt 9 verletzt, erhöht sich der von der Gesellschaft gemäß diesem Vertrag zu zahlende Zinssatz (sowohl für die laufende Verzinsung als auch der Verzugszinssatz, soweit anwendbar) um sechs Prozentpunkte pro Jahr, berechnet für den Zeitraum der Verletzung.

10 Abtretung der Rechte aus dem Nachrangdarlehen durch den Crowd-Investor

10.1 Die Abtretung der Rechte aus dem Nachrangdarlehen durch den Crowd-Investor ist möglich, doch muss der Crowd-Investor der Gesellschaft die Abtretung sowie die Daten des Abtretungsempfängers unverzüglich nach der Abtretung durch eine entsprechende Mitteilung über die Website anzeigen, um sicherzustellen, dass auch der Abtretungsempfänger auf der Website als Crowd-Investor registriert ist. Eine Abtretung an Personen, die nicht auf der Website als Crowd-Investoren registriert sind, ist ausgeschlossen und nicht zulässig. Nach erfolgter Abtretung hat die Gesellschaft das Recht und die Pflicht, ausschließlich auf die ihr gemäß der vorgenannten Mitteilung über die Website genannte Kontoverbindung des Abtretungsempfängers schuldbefreiend zu leisten. Die Abtretung kann Rechtsgeschäftsgebühr auslösen.

10.2 Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Crowd-Investor ist nur möglich, wenn Zinsansprüche gemeinsam mit den jeweils zugehörigen Ansprüchen auf Rückzahlung des Darlehensbetrages abgetreten werden und jeweils nur, wenn Abtretungen hinsichtlich des Darlehensbetrages von zumindest EUR 100 oder eines ganzen Vielfachen davon vereinbart werden.

10.3 Die Rechte aus dem Nachrangdarlehen können vom Crowd-Investor auch treuhändig gehalten werden. In diesem Fall hat der Crowd-Investor auch den Treugeber auf der Website zu registrieren, und der Darlehensbetrag hat mindestens EUR 500 zu betragen. Für den Fall der Beendigung des Treuhandverhältnisses und einer nachfolgenden Abtretung der Rechte aus dem Nachrangdarlehen an den Treugeber oder einen sonstigen Dritten gelten die Punkte 10.1 und 10.2.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

11.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das vorgenannte Erfordernis. Nebenabreden wurden außerhalb dieses Vertrages nicht getroffen.

11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere ihrer wirtschaftlichen Intention entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt von vornherein bedacht.

11.4 Der Crowd-Investor stimmt ausdrücklich zu, dass sämtliche seiner auf der Website registrierten Daten von CONDA an die Gesellschaft für Zwecke der Annahme des Angebots gemäß Punkt 3.1 und der Umsetzung und Gestionierung dieses Darlehensvertrages übermittelt werden dürfen. Im Fall eines schriftlichen Angebotsschreibens an die Gesellschaft gemäß Punkt 3.1 stimmt der Crowd-Investor ausdrücklich zu, dass sämtliche in seinem Angebotsschreiben bekannt gegebenen Daten von der Gesellschaft für Zwecke der Umsetzung und Gestionierung dieses Darlehensvertrages an CONDA übermittelt und auf der Website elektronisch erfasst werden.